

2. Bebauungsplanänderung

RECHTSGRUNDLAGEN

- Baugesetzbuch (BauGB) i.d.F. der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141).
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO - Baunutzungsverordnung) i.d.F. der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466).
- Landesbauordnung für Rheinland-Pfalz (LBauO) vom 24.11.1998 (GVBl. S. 365)
- Verordnung über die Ausarbeitung von Bauleitpläne und Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung 1990-PlanzV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. Jahrg. 1991, Teil I S. 58).
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 12.03.1987 (BGBl. I S. 889), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.08.1997 (BGBl. I S. 2081).
- § 17 des Landespflegegesetzes (LPfIG) i.d.F. vom 05.02.1979 (GVBl. S. 36), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.06.94 (GVBl. S. 280).
- § 50 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) i.d.F. vom 14.05.1990 (BGBl. I S. 880), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.07.1995 (BGBl. I S. 930).
- § 17 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 12.02.1990 (BGBl. I S. 205).

VERFAHRENSVERMERKE

Aufstellungsbeschuß vom 10.05.2000
Der Ortsbürgermeister

H. Bergmann

Die Bebauungsplanänderung hat nach Beschluß durch den Gemeinderat vom 03.04.2001 in der Zeit vom 23.04.2001 bis einschließlich 23.05.2001 nach § 3 BauGB ausgelegen.

Der Ortsbürgermeister

H. Bergmann

Die Bebauungsplanänderung wurde gemäß § 10 des Baugesetzbuches am 04.07.2001 vom Gemeinderat als Satzung beschlossen.

Der Ortsbürgermeister

H. Bergmann

In Kraft getreten mit der Bekanntmachung vom 12.07.01

Ausfertigungsvermerk:

Die Bebauungsplanänderung wird hiermit ausgefertigt. Die ortsübliche Bekanntmachung gem. § 10 BauGB wird unverzüglich durchgeführt.

Frei-Laubersheim, 05.07.2001
Ort, Datum

H. Bergmann

Unterschrift (Amtsbezeichnung)

Bergmann, Ortsbürgermeister

Änderung Punkt 7:

A. Bauplanungsrechtliche Festsetzungen

Dauerkleingärten (§ 9 (1) Nr. 15 BauGB)

Im Bereich der im Bebauungsplan hellgrün dargestellten Dauerkleingärten sind eingeschossige bauliche Anlagen zulässig, die einschließlich ihrer Freisitze (z. B. Pergolen) eine maximale Größe von 24 m² nicht überschreiten und nach ihrer Beschaffenheit, insbesondere nach ihrer Ausstattung und Einrichtung nicht zum dauernden Wohnen geeignet sein dürfen.

Abstandsflächen (§ 9 (1) Nr. 10 BauGB)

Gem. Bundesfernstraßengesetz sind in einem Bereich von 20 m parallel zum befestigten Fahrbahnrand bauliche Anlagen nicht zulässig.

Grünordnerische Festsetzungen (§9 (1) Nr. 20 BauGB)

Bei Errichtung einer baulichen Anlage ist zusätzlich ein großkroniger Baum oder ein Obstbaum auf dem Grundstück zu pflanzen. Alternativ kann auch eine zweireihige Pflanzung mit einheimischen Sträuchern entlang der Grundstücksgrenze in der gesamten Länge, an die die bauliche Anlage angrenzt, ausgeführt werden (es ist die der Begründung beiliegende Pflanzenliste zu beachten).

B. Bauordnungsrechtliche Festsetzungen

Gestalterische Festsetzungen (§ 9 (4) BauGB und § 88 LBauO)

Die baulichen Anlagen sind nur in Massiv- oder Holzbauweise zulässig. Bei Massivbauweise müssen die Außenwände verputzt sein (Farbton: gedeckt). Bei Holzbauweise müssen die Außenwandflächen in natürlichen Holzönen gestrichen werden. Fassadenbegrünungen sind grundsätzlich zulässig. Einfriedungen dürfen nur als Maschendrahtzäune bis zu einer Höhe von max. 1,25 m errichtet werden.